

## **Verordnung**

vom 30. Mai 2007

Inkrafttreten:  
01.05.2007

### **zur Genehmigung der kantonalen Vereinbarung zwischen santésuisse und der Ärztegesellschaft des Kantons Freiburg über den Beitritt zum Rahmenvertrag TARMED**

---

#### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf die Artikel 46 Abs. 4 und 48 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);

in Erwägung:

santésuisse und die Ärztegesellschaft des Kantons Freiburg (AGKF) haben die kantonale Vereinbarung vom 7. März 2007 über den Beitritt zum Rahmenvertrag TARMED sowie ihre Anhänge dem Staatsrat gemäss Artikel 46 Abs. 4 KVG zur Genehmigung unterbreitet. Diese Vereinbarung ersetzt diejenige vom 19. Dezember 2003, die am 27. Juni 2005 von santésuisse gekündigt, dann mit Ausnahme der Anhänge B und C von den Vertragsparteien bis zum 31. Dezember 2006 verlängert wurde.

Der Taxpunktewert TARMED wird nach den Grundsätzen des am 22. Februar 2006 vom Bundesrat genehmigten gesamtschweizerischen Vertrags zwischen santésuisse und der FMH sowie den kantonalen Ärztegesellschaften über die Kontrolle und Steuerung von Leistungen und Kosten im Bereich TARMED berechnet. Das Verfahren für die Anpassung des Taxpunktewerts ist in diesem Vertrag vorgegeben.

In Anwendung von Artikel 48 Abs. 1 KVG setzt der Staatsrat einen Rahmentarif fest, dessen Mindestansätze unter und dessen Höchstansätze über denjenigen des genehmigten Vertragstarifes liegen. Der Rahmentarif kommt beim Wegfall des Tarifvertrages zur Anwendung. Für Parteien, die einen neuen Tarifvertrag abgeschlossen haben, tritt er ausser Kraft.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Die kantonale Vereinbarung vom 7. März 2007 zwischen santésuisse und der AGKF über den Beitritt zum Rahmenvertrag TARMED sowie ihre Anhänge A, B, D und E werden genehmigt.

**Art. 2**

<sup>1</sup> Die Vereinbarung und ihre Anhänge treten rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie gelten für eine unbestimmte Dauer und können von den Vertragsparteien nach den Modalitäten gekündigt werden, die von der Vereinbarung und ihren Anhängen vorgesehen sind.

**Art. 3**

<sup>1</sup> Der Taxpunktewert TARMED für die Ärzte und Versicherer, die der Vereinbarung beigetreten sind, beträgt ab 1. Januar 2007 0.92 Franken.

<sup>2</sup> Er gilt für eine unbestimmte Dauer und kann nach den Modalitäten des gesamtschweizerischen Vertrags zwischen santésuisse und der FMH sowie den kantonalen Ärztegesellschaften über die Kontrolle und die Steuerung von Leistungen und Kosten im Bereich TARMED geändert werden.

<sup>3</sup> Jede Änderung des Taxpunktewerts muss dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet werden.

**Art. 4**

Der Rahmentarif wird wie folgt festgesetzt:

- Mindestansatz: 0.02 Franken unter dem ausgehandelten Wert von 0.92 Franken, somit 0.90 Franken.
- Höchstansatz: 0.02 Franken über diesem Wert, somit 0.94 Franken.

**Art. 5**

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Mai 2007 in Kraft gesetzt.

Die Präsidentin:

I. CHASSOT

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX